

Satzung der Gemeinde Ferna über die Hausnummerierung

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches - Bau-GB - in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna in der Sitzung am 16. 12. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz und Gestaltung

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn darauf befindliche Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden, von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Pflichten der Eigentümer

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 1 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer des Gebäudes seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann sie Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.
- (3) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in der Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße anzubringen.

§ 3

Rechte der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Änderungen bzw. Erneuerungen

- (1) Bei der Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-3 entsprechend Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendungen mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Anwendung erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung erforderlich werden.

§ 5

Weitere Zuständigkeit

- (1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ferna, den 22.01.2014


Oberkersch
Bürgermeister